



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: [REDACTED]

verkündet am : 08.06.2010
Brandt, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B G K W Rechtsanwälte,
Alte Jacobstraße 85/86, 10179 Berlin,-

g e g e n

1. die [REDACTED],
[REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED].-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 224, auf die mündliche Verhandlung vom 04.05.2010 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lüpfer für Recht erkannt:

1. Die Beklagten zu 2) und 3) werden gesamtschuldnerisch, die Beklagte zu 1) gemeinsam mit ihnen wie Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.476,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 936,69 EUR seit dem 23.12.2009 und aus weiteren 540,00 EUR seit dem 16.03.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteil zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Fotograf. Er stellte eine Fotografie mit dem Titel „[REDACTED]“ auf der Online-Bilddatenbank [REDACTED].de (bis 2007 [REDACTED].de) ein. Am Bildrand ist dort der Hinweis auf den Kläger als Fotografen aufgeführt.

Auf der Online-Plattform werden Fotografien zum Herunterladen und zur Nutzung angeboten. Hierzu muss sich der Nutzer anmelden und dabei die Nutzungsbedingungen anerkennen. Die Nutzungsbedingungen der Datenbank [REDACTED] vom 28.09.2007 sehen in Punkt 5 vor, dass dem Nutzer ein Lizenzrecht an der Fotografie eingeräumt wird. Gemäß Punkt 8 ist der Nutzer jedoch verpflichtet, bei jeder Nutzung sowohl den Schöpfer der jeweiligen Fotografie als auch die Plattform [REDACTED] als Quelle zu nennen. Die vor dem 28.09.2007 geltenden Nutzungsbedingungen von [REDACTED] sahen nur eine Verpflichtung des Verwenders zu Nennung der Bilddatenbank [REDACTED] als Bildquelle vor, nicht auch eine Verpflichtung zur namentlichen Nennung des jeweiligen Fotografen.

Die Beklagte zu 1) betreibt seit Juli 2005 verantwortlich die Internetseite www.[REDACTED].info, auf der sie ihr Angebot als [REDACTED] bestehend aus den Beklagten zu 2) und 3) präsentiert. Auf dieser Webseite wird die Fotografie „[REDACTED]“ als Banner genutzt. Die Beklagte erlangte die Fotografie durch Download vom Portal [REDACTED] bzw. dessen Vorgänger [REDACTED].de. Die Verwendung des Fotos erfolgte ohne namentliche Nennung des Klägers als Schöpfer und ohne Nennung der Bilddatenbank als Quelle.

Mit Schreiben vom 07.12.2009 mahnten die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagten wegen Verletzung des klägerischen Urheberrechts an dem Foto ab, verlangten die Beseitigung und Unterlassung der Nutzung und die Abgabe einer Unterlassungserklärung und beanspruchten Schadensersatz in Höhe von 390,00 EUR sowie Ersatz der dem Kläger entstandenen Rechtsverfolgungskosten nach einem Gegenstandswert von 6.000,00 EUR. Die Beklagten gaben mit Schreiben vom 11.12.2009 eine Unterlassungserklärung ab. Die Zahlungsansprüche des Klägers wurden mit Schreiben vom 23.12.2009 vollumfänglich zurückgewiesen.

Der Kläger behauptet: Er habe die streitgegenständliche Fotografie am 08.05.2005 in seinem Studio hergestellt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu 2) und 3) gesamtschuldnerisch, die Beklagte zu 1) gemeinsam mit den Beklagten zu 2) und 3) wie Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 930,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.12.2009 zu zahlen,
2. die Beklagten zu 2) und 3) gesamtschuldnerisch, die Beklagte zu 1) gemeinsam mit den Beklagten zu 2) und 3) wie Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 546,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.12.2009 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten die Urheberschaft des Klägers an dem streitgegenständlichen Foto. Sie bestreiten ferner, dass das Foto nach dem 28.09.2007 heruntergeladen worden sei.

Die Beklagten sind der Ansicht, an dem Foto könnten keine Urheberrechte begründet werden. Bei der Verpflichtung zur Urheberrnennung und Quellenangabe handele es sich allenfalls um eine Nebenpflicht. Die Bedingung für die Nutzung des Fotos, dass Urheber bzw. Quelle zu nennen ist, stelle ferner eine überraschende Klausel dar. Sowohl der verlangte Schadensersatz als auch die Anwaltskosten seien überhöht.

Im Verhandlungstermin am 04.05.2010 hat der Kläger das streitgegenständliche Foto im Original vorgelegt sowie einen Ausdruck der EXIF-Daten zu dem Bild.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist örtlich gemäß § 32 ZPO zuständig. Urheberrechtsverletzungen können überall dort verfolgt werden, wo eine Homepage im Internet (bestimmungsgemäß) abgerufen werden kann.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte zu 1) gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz.

Das streitgegenständliche Foto genießt als Lichtbildwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG urheberrechtlichen Schutz. Die Fotografie beruht auf einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit. Durch die gewählte Ausrichtung der dargestellten Bücher, den Winkel der Ablichtung, die Ausleuchtung des Bildes und die Wahl eines bestimmten Bildausschnittes ist in dem Bild auch ein eigener geistiger Gehalt des Fotografen enthalten. Diese individuellen Merkmale verleihen der Fotografie einen Ausdruck individuellen geistigen Schaffens. Die urheberrechtliche Schutzwürdigkeit besteht unabhängig von der dargestellten Abbildung oder der Qualität der Fotografie.

Der Kläger ist Urheber des streitgegenständlichen Fotos. Das diesbezügliche pauschale Bestreiten der Beklagtenseite ist nach der Ergänzung des diesbezüglichen Vorbringens durch den Kläger im Termin am 04.05.2010 nicht konkretisiert worden.

Die Beklagte zu 1) ist als Verantwortliche für die Inhalte der Website Störerin.

Die Nutzung durch die Beklagte zu 1) stellt eine widerrechtliche Verletzung des klägerischen Urheberrechts dar. Die Beklagte zu 1) war nicht zur Nutzung berechtigt. Eine Nutzung des streitgegenständlichen Fotos war nur unter der Bedingung gestattet, dass eine Quellenbenennung erfolgte. Es kann offen bleiben, wann das Foto heruntergeladen wurde. Denn unabhängig davon, wann das Download des Fotos erfolgte, war gemäß den Nutzungsbedingungen von [REDACTED] und von [REDACTED] jedenfalls die Bilddatenbank als Quelle zu nennen. Hieran fehlt es vorliegend. Ob die Nutzungsbedingungen von [REDACTED] oder die von [REDACTED] anzuwenden sind, kann dahinstehen.

Die Klausel, wonach eine Nennung der Quelle zu erfolgen hat, ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht überraschend gemäß § 305 c BGB. Eine Klausel ist überraschend, wenn sie so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihr zu rechnen braucht. Bei der Verpflichtung zur Angabe der Quelle im Fall der kostenlosen Verwendung eines aus dem Internet heruntergeladenen Fotos ist nicht ungewöhnlich. Die Bezeichnung als kostenlose Bilddatenbank rechtfertigt nicht die Annahme, dass eine Verwendung der Bilder ohne Urheberbenennung oder andere Angaben erlaubt wäre.

Es liegt auch schuldhaftes Handeln vor. Die Beklagte zu 1) handelte zumindest fahrlässig. An das Maß der Sorgfalt sind im Immaterialgüterrecht hohe Anforderungen zu stellen (BGH GRUR 1999, 49, 51). Danach muss sich derjenige, der einen urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, über Bestand und Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Diese Pflicht bleibt auch bestehen, wenn ein anderer mit der Ausgestaltung einer Internetseite beauftragt wird.

Der Anspruch ist auch der Höhe nach begründet.

Die Höhe des dem Kläger zustehenden Schadensersatzanspruchs kann nach der sogenannten Lizenzanalogie ermittelt werden. Bei dieser Art der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung. Es ist unerheblich, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen (Dreier/Schulze, UrhR, § 97 Rn. 61). Im Falle der Nutzung einer Fotografie kann zur Ermittlung des Wertes der Benutzungsberechtigung auf die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing zurückgegriffen werden. Daraus ergibt sich als Lizenz für ein als Banner verwendetes Foto ein Betrag in Höhe von 930,00 EUR.

Der Kläger hat weiterhin einen Anspruch gegen die Beklagten gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG bzw. gemäß §§ 677, 683, 670 BGB auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 546,69 EUR.

Die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers haben die Beklagten berechtigt abgemahnt. Der Schädiger hat diejenigen Anwaltskosten zu ersetzen, die aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Vorliegend war die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts für die Abmahnung erforderlich.

Unter Berücksichtigung des Interesses des Klägers an der Unterlassung der Urheberrechtsverletzung durch die Beklagten ist der der anwaltlichen Gebührenrechnung zugrunde gelegte Gegenstandswert von 6.000,00 EUR nicht überhöht.

Die Vorschrift des § 97 a Abs. 2 UrhG greift nicht ein, da die Verletzungshandlung innerhalb des geschäftlichen Verkehrs lag.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB teilweise begründet. Da es sich nicht um eine Entgeltforderung handelt, ist § 288 Abs. 2 BGB nicht anwendbar.

Vorgerichtlich wurde ein geringerer Schadensersatzanspruch geltend gemacht, und zwar 390,00 EUR zuzüglich Rechtsanwaltskosten in Höhe von 546,69 EUR. Hinsichtlich des weitergehenden Betrages ist der Zinsanspruch erst ab Rechtshängigkeit begründet.

Die Beklagten zu 2) und 3) haften gemäß § 128 HGB analog als Gesellschafter der Beklagten zu 1) wie Gesamtschuldner.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.476,69 EUR festgesetzt.

Dr. Lüpfer

Ausgefertigt

Brandt
Justizangestellte

